

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau**

Geschäftliche Beziehungen von Baden-Württemberg nach Großbritannien und Auswirkungen eines „No-Deal“-Brexit

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit das Land Baden-Württemberg direkt oder indirekt wirtschaftliche oder sonstige rechtliche Beziehungen mit Großbritannien oder Unternehmen oder Personen in oder aus Großbritannien unterhält, die nicht nur reine Gelegenheitsbeziehungen sind, aufgeschlüsselt nach Branchen unter Angabe der jeweiligen Art und der Volumina der Beziehung;
2. welche Auswirkungen sie im Fall eines unregulierten „No-Deal“-Brexit auf diese Beziehungen erwartet;
3. welche Vorkehrungen sie getroffen hat, um negative Auswirkungen auf das Land Baden-Württemberg, die kommunalen Gebietskörperschaften oder die Bürger hier im Land zu verhindern;
4. inwieweit sie davon Kenntnis hat, inwieweit kommunale Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg direkt oder indirekt wirtschaftliche oder sonstige rechtliche Beziehungen mit Großbritannien oder Unternehmen oder Personen in oder aus Großbritannien unterhält, die nicht nur reine Gelegenheitsbeziehungen sind, aufgeschlüsselt nach Branchen unter Angabe der jeweiligen Art und der Volumina der Beziehung;
5. welche Auswirkungen sie im Fall eines unregulierten „No-Deal“-Brexit auf diese Beziehungen erwartet;
6. welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um negative Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften oder ihre Bürger zu verhindern;

7. inwieweit sie erwartet, dass für den Fall eines unregelmäßig „No-Deal“-Brexit auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene noch Vorkehrungen getroffen werden müssen, um Nachteile zu verhindern, unter Angabe, welche Vorkehrungen das sind.

18. 01. 2019

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke,
Haußmann, Weinmann, Brauer, Dr. Goll, Keck FDP/DVP

Begründung

Nachdem die Abgeordneten im britischen Unterhaus den von London und Brüssel ausgehandelten Brexit-Vertrag mit deutlicher Mehrheit abgelehnt haben, steigt das Risiko eines unregelmäßig Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union. Insbesondere für die Dienstleistungsfreiheit, aber auch für den freien Warenverkehr bedeutet der dann wahrscheinliche Rückfall auf die Grundbestimmungen der Welthandelsorganisation erhebliche Einschränkungen bzw. Erschwernisse. Ziel dieses Antrags ist daher zu klären, ob und ggf. wo und in welchem Umfang die öffentliche Hand in Baden-Württemberg Beziehungen zu oder nach Großbritannien unterhält, die von einem unregelmäßig Wegfall der EU-Privilegien betroffen wären.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 Nr. 62-0123.1/454 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit allen Landesministerien zu der Anfrage wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwieweit das Land Baden-Württemberg direkt oder indirekt wirtschaftliche oder sonstige rechtliche Beziehungen mit Großbritannien oder Unternehmen oder Personen in oder aus Großbritannien unterhält, die nicht nur reine Gelegenheitsbeziehungen sind, aufgeschlüsselt nach Branchen unter Angabe der jeweiligen Art und der Volumina der Beziehung;*
- 2. welche Auswirkungen sie im Fall eines unregelmäßig „No-Deal“-Brexit auf diese Beziehungen erwartet;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen zu den Ziffern 1. und 2. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Landesregierung bestehen nur sehr wenige und vom Umfang geringe geschäftliche Beziehungen zwischen dem Land Baden-Württemberg als öffentlicher Hand und dem Vereinigten Königreich oder Unternehmen oder Personen in oder aus dem Vereinigten Königreich. Entsprechend geringe Auswirkungen werden diesbezüglich erwartet.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestehen derzeit zwei EVB-IT-Dienstverträge zur Softwareentwicklung und -pflege mit einem britischen IT-Dienstleister. Die Laufzeit der Verträge endet im

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Februar 2020. Auf diese Verträge sind keine Auswirkungen durch den Brexit zu erwarten, da der Dienstleister über Niederlassungen innerhalb der verbleibenden EU-Mitgliedsstaaten, namentlich Frankreich und Belgien, verfügt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist Mitglied von The Climate Group (TCG), die in London ansässig ist und das Sekretariat der Under2 Coalition beherbergt. Eine wirtschaftliche Beziehung mit der TCG besteht nicht. TCG als internationale Organisation, die zu einem großen Teil außerhalb des Vereinigten Königreichs aktiv ist, rechnet mit eher geringen Auswirkungen selbst im Falle eines unregulierten Brexit. Da ein Drittel des Personals allerdings keine britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind, wird die Beibehaltung des Personals und die Personalbeschaffung als die größte Herausforderung gesehen. Infolge der möglichen Auswirkungen auf das Personal von The Climate Group wurde den Beschäftigten Unterstützung für die Registrierung zum Erhalt der Arbeitserlaubnis im Vereinigten Königreich angeboten. TCG bzw. die Under2 Coalition besitzt bereits ein Verbindungsbüro in der Landesvertretung von Baden-Württemberg in Brüssel, das durch den Brexit intensiver genutzt werden könnte. Dadurch könnte auch ein potenzieller zukünftiger Zugriff auf Fördermittel der EU sichergestellt werden.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unterhält folgende geschäftliche Beziehungen in das Vereinigte Königreich:

LUBW		
Branche/Art der Beziehung	2017	2018
	EUR/brutto	EUR/brutto
Dienstleistungen	4.986	5.748
– Wartung und Kalibrierung von Geräten		
Chemie	5.027	
– Bezug spezieller Kalibrierungsgase		
Sonstiges	20.732	42.143
– Lizenz für Software		
Summe	30.745	47.891

Die LUBW sieht gesteigerte Zollformalitäten bei Warenlieferungen, Verteuerung durch Zölle bei Warenlieferungen, offene Verfahrensfragen der Umsatzsteuer und umsatz- und verbrauchssteuerliche Auswirkungen auf die Einfuhren nach Deutschland als mögliche Auswirkungen im Fall eines unregulierten „No-Deal“-Brexit auf die oben genannten Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich.

Für den Fall, dass die bestehenden Verträge der LUBW (Lizenzen, Wartung) nach dem („No-Deal“-)Brexit nicht zu den vereinbarten Konditionen fortgeführt werden können, prüft die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, ob ein Sonderkündigungsrecht besteht und die Leistungen bei einem anderen Anbieter günstiger eingekauft werden können. Zu den Verfahrensfragen der Umsatzsteuer und der Zollformalitäten werden Informationen bei der Bestellung und Rechnungsabwicklung über das Finanzamt und die Zollbehörde eingeholt.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen wurden zwischen dem Land Baden-Württemberg und Unternehmen in Großbritannien im Bereich Finanzwesen sechs Derivatverträge abgeschlossen. In Summe wurde im Jahr 2018 saldiert ein niedriger einstelliger Millionenbetrag vom Land bezahlt. Durch einen unregulierten Brexit werden keine Auswirkungen erwartet.

Auswirkungen werden jedoch auf die Beziehungen der Stuttgarter Wilhelma nach Großbritannien erwartet. Diese bezieht zum einen in geringem finanziellen Umfang ihre Schmetterlingspuppen aus Großbritannien. Zum anderen ist sie über den europäischen Zooverband (EAZA) und die Zuchtprogramme (EEP) eng mit den Zoos in Großbritannien verbunden. Zahlreiche Tiere in britischen Zoos sind Ei-

gentum der Wilhelma. Sollte es zu einem ungeordneten Brexit kommen, wären die Bedingungen für den Transport von Tieren vorerst nicht geregelt, sodass keine Tiere nach Großbritannien abgegeben werden könnten und umgekehrt. Auch den Vorgaben und Empfehlungen der Zuchtkoordinatoren könnte zumindest vorläufig nicht entsprochen werden.

Im Bereich des vom Land bestellten Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) wird das britische Unternehmen G. ab dem Juni 2019 bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen in den Stuttgarter Netzen übernehmen. Diesbezüglich hätte ein „No-Deal“-Brexit jedoch keine spezifischen Auswirkungen auf den SPNV in Baden-Württemberg. Zwar würde ein ungeordneter Brexit bedeuten, dass sämtliche Rechtsvorschriften mit Bezug auf den EU-Mitgliedsstatus auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar wären. Allerdings wurden die Verkehrsverträge des Landes Baden-Württemberg mit G. bereits vor geraumer Zeit auf eine deutsche Tochter von G., eine nach deutschem Recht gegründete GmbH, übergeleitet.

3. welche Vorkehrungen sie getroffen hat, um negative Auswirkungen auf das Land Baden-Württemberg, die kommunalen Gebietskörperschaften oder die Bürger hier im Land zu verhindern;

Zu 3.:

Zu den Vorkehrungen, die die Landesregierung für den Fall eines ungeordneten Brexit getroffen hat, wird auf die Drucksache 16/5555 verwiesen.

4. inwieweit sie davon Kenntnis hat, inwieweit kommunale Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg direkt oder indirekt wirtschaftliche oder sonstige rechtliche Beziehungen mit Großbritannien oder Unternehmen oder Personen in oder aus Großbritannien unterhält, die nicht nur reine Gelegenheitsbeziehungen sind, aufgeschlüsselt nach Branchen unter Angabe der jeweiligen Art und der Volumina der Beziehung;

5. welche Auswirkungen sie im Fall eines unregulierten „No-Deal“-Brexit auf diese Beziehungen erwartet;

Zu 4. und 5.:

Die Fragen zu den Ziffern 4. und 5. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dauerhafte wirtschaftliche Beziehungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg mit dem Vereinigten Königreich oder Unternehmen oder Personen in oder aus dem Vereinigten Königreich sind dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht bekannt.

An sonstigen Beziehungen sind Kommunalpartnerschaften zu nennen, die von Städten, Gemeinden und Landkreisen mit Kommunen in Großbritannien unterhalten werden. Kommunale Partnerschaften waren von Beginn an eine tragende Säule des Europäischen Integrationsprozesses. Unmittelbare Auswirkungen auf Kommunalpartnerschaften werden nicht erwartet. Sie werden voraussichtlich auch nach dem Brexit Bestand haben und dann umso wichtiger sein.

6. welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um negative Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften oder ihre Bürger zu verhindern;

Zu 6.:

Zu den Vorkehrungen, die die Landesregierung für den Fall eines ungeordneten Brexit getroffen hat, wird auf die Drucksache 16/5555 verwiesen.

7. inwieweit sie erwartet, dass für den Fall eines unregelmäßig „No-Deal“-Brexit auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene noch Vorkehrungen getroffen werden müssen, um Nachteile zu verhindern, unter Angabe, welche Vorkehrungen das sind.

Zu 7.:

Nach derzeitiger Einschätzung sind keine Maßnahmen erforderlich, die über das bereits auf EU-, Bundes- und Landesebene Veranlasste hinausgehen. Der Fortgang des Brexit-Prozesses und seine Auswirkungen werden auf allen Ebenen fortlaufend beobachtet und die Vorbereitungen begleitet, sodass nötigenfalls weitere Vorkehrungen getroffen werden können.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor